

Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft
Band 27

Staats-Gewalt:
Ausnahmезustand und Sicherheitsregimes

Staats-Gewalt:
Ausnahmезustand
und Sicherheitsregimes
Historische Perspektiven

Mit Beiträgen von Gadi Algazi, Jane Burbank,
Kathleen Canning, Andreas Eckert,
Michaela Hohkamp, Achim Landwehr,
Alf Lüdtke, Stefan Plaggenborg,
William E. Scheuerman und Michael Wildt

Herausgegeben von
Alf Lüdtke und Michael Wildt

MAX-PLANCK-INSTITUT
ZUR ERFORSCHUNG MULTIRELIGIÖSER UND
MULTIETHNISCHER GESELLSCHAFTEN
GÖTTINGEN 2008



WALLSTEIN VERLAG

INHALT

ALF LÜDTKE, MICHAEL WILDT Einleitung <i>Staats-Gewalt:</i> <i>Ausnahmestand und Sicherheitsregimes</i>	7
ACHIM LANDWEHR »Gute Policey« <i>Zur Permanenz der Ausnahme</i>	39
MICHAELA HOKKAMP Sicherheit oder Drohgebärde? <i>Herrschaftliche Gewalten und lokale Staatlichkeit –</i> <i>Beispiele aus dem 18. Jahrhundert</i>	65
JANE BURBANK Securing Peasant Society: <i>Constables and Courts in Rural Russia, 1905–1917</i>	91
STEFAN PLAGGENBORG Staatlichkeit als Gewaltroutine <i>Sozjetische Geschichte und das Problem</i> <i>des Ausnahmestands</i>	117

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2008
www.wallstein-verlag.de
vom Verlag gesetzt aus der Stempel Garamond
Druck: Hubert & Co, Göttingen
ISBN: 978-3-8353-0238-9

INHALT

ANDREAS ECKERT Vom Segen der (Staats-)Gewalt? <i>Staat, Verwaltung und koloniale Herrschaftspraxis in Afrika</i>	145
KATHLEEN CANNING »Sexual Crisis«, the Writing of Citizenship, and the State of Emergency in Germany, 1917-1902	167
MICHAEL WILDT Gewalt als Partizipation <i>Der Nationalsozialismus als Ermächtigungsregime</i>	215
ALF LÜDTKE 17. Juni 1953 in Erfurt <i>Ausnahmestand und staatliche Gewalttribunale</i>	241
WILLIAM E. SCHEUERMAN Präsidentdemokratie und Ausnahmestand in den USA nach dem 11. September	275
GADI ALGAZI Sperrzonen und Grenzfälle <i>Beobachtungen zu Herrschaft und Gewalt im kolonialen Kontext zwischen Israel und Palästina</i>	309
Über die Autorinnen und Autoren	347
Dank	352

ALF LÜDTKE UND MICHAEL WILDT
Einleitung
*Staats-Gewalt:
Ausnahmestand und Sicherheitsregimes*

MICHAEL WILDT

Gewalt als Partizipation

Der Nationalsozialismus als Ermächtigungsregime

I.

Das NS-Regime begann mit dem Ausnahmezustand. Die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 durch den Reichspräsidenten entsprach formal noch der Verfassung, obwohl die Präsidentskabinette der Weimarer Republik seit 1930 längst die verfassungsgemäße Balance zwischen Reichstag, Regierung und Präsidenten zugunsten autoritärer Regierungen ohne parlamentarische Mehrheit verschoben hatten und daher das Präsidentskabinett Hitler ebenso wenig wie seine Vorgänger dem demokratischen Inhalt der Weimarer Verfassung entsprach. Auch war der Wahlkampf zu den Reichstagswahlen Anfang März bereits von der Behinderung und Verfolgung der Opposition durch die Nationalsozialisten mit allen Mitteln des Staates, die ihnen nun zur Verfügung standen, gekennzeichnet.

Aber der systematische Terror setzte ein mit dem Brand des Reichstages in der Nacht vom 27. Februar 1933.¹

¹ Vielleicht ist es angesichts des so folgenschweren politischen Nutzens, den die Nationalsozialisten aus dem Reichstagsbrand ziehen konnten, bis heute nur schwer möglich, die Tat eines Einzelnen und damit die Rolle der Kontingenz in der Geschichte zu akzeptieren. Denn obwohl die Alleinüterschaft Marinus van der Lubbes als wahrscheinlich anzusehen ist, flammt der Streit unter Historikern über die Urhebererschaft immer wieder auf; vgl. dazu den Abschnitt über

Noch in der Nacht entschieden sich Hitler, Göring, Goebbels und von Papen, die den Brand sofort als kommunistischen Aufstandsversuch interpretieren, eine Verordnung zum Ausnahmezustand ausarbeiten zu lassen, die tags darauf dem Reichskabinett als Entwurf vorlag. Am späten Nachmittag unterschrieb Reichspräsident Hindenburg die »Verordnung zum Schutz von Volk und Staat« vom 28. Februar 1933.² Mit der Reichsbrandverordnung wurden wesentliche Grundrechte suspendiert wie die Freiheit der Person, die Unverletzbarkeit der Wohnung, das Post- und Telefontageheimnis, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht sowie die Gewährleistung des Eigentums. Statt wie bisher mit lebenslangem Zuchthaus konnten nun Hochverrat, Brandstiftung, Sprengstoffanschläge, Attentate und sogar die Beschädigung von Eisenbahnanlagen mit dem Tod bestraft werden.

Allerdings knüpfte die Verordnung vom 28. Februar 1933 durchaus an vorangegangene Erklärungen des Ausnahmezustands an. Die Weimarer Verfassung hatte im Artikel 48 festgelegt, dass der Reichspräsident, wenn »im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten« sowie wesentliche Grundrechte außer Kraft setzen kann. Allerdings musste der Reichstag von diesen Maßnahmen informiert werden und konnte verlangen, diese wieder zurückzunehmen.

die Reichsbrandkontroverse in Michael Kifener, *Das Dritte Reich (Reihe Kontroversen in der Geschichte)*, Darmstadt 2005, S. 45-49.

2 Reichsgesetzblatt I, 1933, S. 83.

Unmittelbar nach Verabschiedung der Verfassung im August 1919 war eine Musterverordnung in der Ministerialbürokratie zu diesem Notstandsartikel ausgearbeitet worden, deren Formulierungen sich auch in der Verordnung vom Februar 1933 auffinden lassen.³

Der sozialdemokratische Reichspräsident Ebert hatte in den instabilen Anfangsjahren der Weimarer Republik mehr als ein Dutzend Mal mit Hilfe des Artikels 48 für bestimmte Regionen den Ausnahmezustand erklärt und die exekutive Macht an regionale Militärbefehlshaber übertragen, meist um kommunistische Aufstandsversuche zu unterdrücken. Doch gab es signifikante Unterschiede zu 1933: Erstens war in der 1919 vom Reichsjustizministerium ausgearbeiteten Musterverordnung ebenso wie in Eberts Ausnahmeverordnungen die Anwendung des Schutzhaftgesetzes von 1916 eingebaut worden und damit wichtige Habeas-Corpus-Rechte der im Ausnahmezustand Verhafteten wie das Recht auf Vorführung vor einen Richter spätestens am Tag nach der Verhaftung oder das Recht auf einen Verteidiger und der Beschwerde gewährleistet. Dieser Bezug fehlte in der Reichsbrandverordnung.

Zweitens erlaubte der § 2 der Reichsbrandverordnung erstmals einer Reichsregierung, zur angeblichen »Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung« die Befugnisse einer Landesbehörde zu übernehmen, ohne dass, wie es der Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung vorschrieb, der Reichspräsident eine

3 Vgl. dazu Thomas Raitzel und Irene Strenge, *Die Reichsbrandverordnung. Grundlegung der Diktatur mit den Instrumenten des Weimarer Ausnahmezustandes*, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 48 (2000), S. 413-460.

II.

solche Maßnahme anordnen musste. Damit war zum einen der Weg frei für die nationalsozialistische Machtergreifung in den Ländern, indem die gewählten Landesregierungen durch nationalsozialistische Reichskommissare ersetzt wurden. Zum anderen gewann dadurch die Reichsregierung Befehlsgewalt über die jeweiligen den Landesregierungen unterstellten Polizeikräfte, was insbesondere wegen der Tatsache, dass die Reichstagsbrandverordnung eben nicht den militärischen Ausnahmezustand ausrief, von eminenter Bedeutung war.

Dem drittens ließ die Reichstagsbrandverordnung im Unterschied zu früheren Verordnungen, die die Exekutivgewalt entweder einem militärischen Befehlshaber oder zivilen Reichskommissar übertragen hatten, diese Frage offen und erweiterte damit wiederum die Machtbefugnis der Reichsregierung, die über die »nötigen Maßnahmen« entscheiden konnte. Zusätzlich wurde mit der Reichstagsbrandverordnung der zivile Ausnahmezustand erstmals auf das gesamte Reich ausgedehnt. Die Reichstagsbrandverordnung stärkte die Macht der Polizei im NS-Regime und ließ erkennen, wie wenig die nationalsozialistische Führung in den traditionellen Kategorien eines vorübergehenden Staatsnotstands oder Belagerungszustandes dachte, sondern vielmehr ein Instrument zur dauerhaften Festschreibung nationalsozialistischer Herrschaft mittels Polizei und Konzentrationslager schaffen wollte. Bis zum Ende des Regimes legitimierte die Geheimen Staatspolizei ihre Maßnahmen, Erlasse, Anweisungen mit der »Verordnung zum Schutz von Staat und Volk« vom Februar 1933.

Mit dem staatsrechtlichen Instrument des Ausnahmezustands wird die Verfassung vorübergehend suspendiert, um sie zu verteidigen. Die zeitlich begrenzte Diktatur zum Schutz der Republik legitimiert sich allein durch die Verpflichtung, zur regulären Verfassungsordnung zurückzukehren. Carl Schmitts berühmtes Diktum, dass souverän sei, wer über den Ausnahmezustand entscheidet, gewinnt seine Schärfe daher nicht so sehr durch die Frage, wer ihn erklärt, als vielmehr durch das Problem, wer ihn beendet.

In den letzten Jahren der Weimarer Republik entspann sich eine heftige politische wie staatsrechtliche Diskussion, wie die Krise des Staates überwunden werden könnte. »Staatsnotstand« wurde zur gängigen Vokabel, die zugleich die Legitimation für die Aussetzung der Verfassung nahelegte. In der Politik hatte bereits mit dem Antritt der Regierung Brüning im März 1930 der Ausnahmezustand begonnen, denn Brüning stützte sich nicht mehr auf eine parlamentarische Mehrheit im Reichstag, sondern regierte mit Hilfe des Notverordnungsrechts des Reichspräsidenten. Dass der Notstand der Republik durch die schwere Wirtschaftskrise und die unmöglich erscheinende Neubildung einer Koalitionsregierung gegeben war und sich daher die Anwendung des Artikels 48 der Verfassung rechtfertigte, wie Brüning argumentierte, sah das Parlament anders. Als Brüning seine erste, von Hindenburg unterzeichnete umfangreiche Notverordnung zur Wirtschaftspolitik verfassungsgemäß dem Reichstag vorlegte, machte der von seinem Recht Gebrauch, die Maßnahmen abzulehnen, woraufhin der Reichspräsident

auf Veranlassung Brünnings den Reichstag auflöste und Neuwahlen ansetzte. Deutlicher ließ sich nicht demonstrieren, wer das souveräne Recht auf den Ausnahmezustand für sich beanspruchte.

Die Reichstagswahlen im September 1930 brachten einen politischen Erdbeben. Während die SPD zwar Stimmen verlor, mit 24,5 Prozent aber immer noch stärkste Reichstagsfraktion blieb und die KPD ihren Anteil auf 13,1 Prozent steigern konnte, erlitt das bürgerliche Lager dramatische Verluste. Dagegen übertraf der Erfolg der NSDAP selbst die eigenen Erwartungen. Ihre Stimmenzahl stieg von gut 800.000 bei den Reichstagswahlen 1928 auf über 6,4 Millionen, das entsprach einem Anteil von 18,3 Prozent. Damit wurde die NSDAP auf Anhieb zweitstärkste Partei und zog mit 107 Abgeordneten in den Reichstag ein.

Brüning blieb dennoch Reichskanzler und regierte weiterhin mit Notverordnungen, toleriert von den Sozialdemokraten. Doch war er ohne eigene parlamentarische Mehrheit gänzlich abhängig von Hindenburg, der als Reichspräsident allein befugt war, Notverordnungen zu erlassen. Als Brüning das Vertrauen Hindenburgs verlor, folgte im Juni 1932 der rechtskonservative Franz von Papen als Reichskanzler. Da sich dessen »Kabinett der Barone« auf nicht einmal ein Zehntel der Abgeordneten stützen konnte, ordnete Hindenburg, bevor es überhaupt zu einem Misstrauensvotum des Reichstages gegen seine Regierung kommen konnte, Neuwahlen an, die im Juli 1932 stattfanden – ein Desaster für die Demokratie, denn die NSDAP steigerte ihren Stimmenanteil noch einmal enorm, erzielte 37,3 Prozent und zog mit 230 Mandaten in den Reichstag ein. Die Nationalsozialisten waren zur

weitaus größten Partei in Deutschland geworden. Das Kalkül, die Nationalsozialisten in eine Regierung unter Papen einzubinden, scheiterte zwar an der Intransigenz Hitlers, aber an dem Vorhaben, den Weimarer Verfassungsstaat durch den Ausnahmezustand aufzuheben, hielt die Rechte unvermindert fest.

Die Stoßrichtung zielte vor allem auf das Parteienwesen, auf die angebliche Herrschaft der Parteien, die die Einheit der Nation zerstören würden – eine Polemik, die durchaus nicht nur von der Rechten, sondern bis in das sozialdemokratische Lager hinein verfochten wurde. Der Grundsatz jeder liberalen Demokratie, dass kollektive Interessenkonflikte durch Organisationen artikuliert, verfochten und durch Kompromisse gelöst werden, fand in der Weimarer Republik wenig Anhänger. Im Gegenteil, die »Überwindung des Parteienwesens« bildete geradezu ein Mantra der politischen Publizistik. Eine »wahrhaft unparteiisch nationale Staatsführung« sollte geschaffen werden, so Papen in einer Rundfunkrede im September 1932, die sich »über alles Parteienwesen als unantastbarer Hort der Gerechtigkeit erhebt«.⁴ Unverhohlen wollte die Papen-Regierung den Ausnahmezustand benutzen, um einen »Neuen Staat« zu schaffen, der in Wirklichkeit die Rückkehr zu den politischen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts bedeuten hätte. Ausgerechnet in einer Rede zur Verfassungsfeier am 11. August 1932 erklärte Innenminister Gayl, dass die Verfassung »abän-

⁴ Zitiert nach Hans Mommsen, Regierung ohne Parteien. Konservative Pläne zum Verfassungsumbau am Ende der Weimarer Republik, in: Heinrich August Winkler (Hg.), Die deutsche Staatskrise 1930-1933. Handlungsspielräume und Alternativen, München 1992, S. 1-18.

derungsbedürftig« sei, und »je frühzeitiger und energischer« man diese Aufgabe anpacke, desto besser.⁵

Weil die Verfassung zwingend vorschrieb, dass Notverordnungen dem Parlament vorzulegen waren und bei Auflösung des Reichstages Neuwahlen innerhalb von 60 Tagen stattfinden mussten, sannen die Staatsrechtler vor allem darauf, den Reichspräsidenten zu bewegen, die Verfassung zu brechen und den Reichstag für unbestimmte Zeit aufzulösen. Voraussetzung indes war, dass die Reichswehr als bewaffnete Macht den Verfassungsbruch billigte und absicherte. Da sich die Reichswehr mit knapp 100.000 Soldaten angesichts einer SA mit 400.000 Mitgliedern und weiteren Zehntausenden Männern unter Waffen in anderen Parteiformationen jedoch außerstande sah, diese Garantie zu übernehmen, blieben die Staatsrechtspläne der Papen-Regierung unverwirklicht.⁶

Ein Gutteil der politischen Elite der Weimarer Republik plante den Hochverrat, indem sie eine neue autoritäre, auf den Reichspräsidenten als »Hüter der Verfassung« (Carl Schmitt) zugeschnittene politische Ordnung jenseits der geltenden Verfassung bilden wollte. Das Vehikel eines solchen »kalten« Staatsreichs sollte ebender Ausnahmezustand nach Artikel 48 der Verfassung sein, der nun nicht mehr dazu diente, die Verfassung vor Angriffen zu schützen, als vielmehr sie selbst aufzulösen. Diese Dimension des Ausnahmezustands hat Schmitt bereits in seiner 1921 erschienenen Studie zur Diktatur bezeichnet, in der er zwischen einer »kommissarischen« und einer

»souveränen Diktatur« unterschied. Die souveräne Diktatur suspendiere »nicht eine bestehende Verfassung kraft eines in dieser begründeten, also verfassungsmäßigen Rechts, sondern sucht einen Zustand zu schaffen, um eine Verfassung zu ermöglichen, die sie als wahre Verfassung ansieht. Sie beruft sich also nicht auf eine bestehende, sondern auf eine herbeizuführende Verfassung.«⁷ Der Ausnahmefall steht hier nicht mehr für den überragenden Staatsnotstand, um die Normen der Verfassung vor Angriffen zu schützen. Nicht mehr die existierende Verfassung bildet als Regel den Bezugspunkt für die Ausnahme, sondern eine zukünftige Ordnung, die erst durch die Unbeschränktheit des Politischen, das auf Recht keine Rücksicht mehr zu nehmen braucht, hergestellt wird. Die Aussetzung der Regel ist bei Schmitt eine Grenzzone, ein Feld der Transformation.⁸

⁷ Carl Schmitt, Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf, Berlin 1994, S. 134; vgl. Peter Blomeyer, Der Notstand in den letzten Jahren von Weimar. Die Bedeutung von Recht, Lehre und Praxis der Notstandsübernahme für den Untergang der Weimarer Republik und die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten. Eine Studie zum Verhältnis von Macht und Recht, Berlin 1999.

⁸ Agambens totalisierende Sicht, dass der Ausnahmezustand keine (verfassungsmäßige oder nicht-verfassungsmäßige, kommissarische oder souveräne) Diktatur sei, sondern »ein rechtsfreier Raum, eine Zone der Anomie, in der alle rechtlichen Bestimmungen – und insbesondere die Unterscheidung zwischen öffentlich und privat selbst – dekadivert sind« (Girogio Agamben, Ausnahmezustand, Frankfurt/M. 2004, S. 62), teile ich nicht. Denn das Recht der bürgerlichen Gesellschaft wird durch die Aussetzung der Verfassung nicht ungültig. Selbst wenn die staatsbürgerlichen Grundrechte wie Freiheit der Person, Meinungs- oder Versammlungsfreiheit außer Kraft gesetzt werden, so gelten doch weiterhin das Vertrags-, Eigentums- oder das Strafrecht.

⁵ Zitiert nach Eberhard Kolb und Wolfram Pyta, Rettung durch den Staatsnotstand? Die Planung des Ernstfalls unter den Regierungen Papen und Schleicher, in: Winkler, Staatskrise, S. 155–181.

⁶ Vgl. ebd., S. 170–174.

Ebendies haben die Verfasser der Reichstagsbrandverordnung – nun mit ganz anderer Gewalt als die Papenregierung – bezweckt. Die Nationalsozialisten wollten keineswegs zur demokratischen Verfassungsordnung zurückkehren. Die Aussetzung der Grundrechte durch die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 sollte jene Revolution der politischen Verhältnisse bewerkstelligen, die die Nationalsozialisten im Sinn hatten. Insofern trat Ernst Fraenkel den Kern, als er die Reichstagsbrandverordnung als »Verfassungsurkunde« des Dritten Reiches bezeichnete.⁹ Der jüdische, sozialdemokratische Jurist Ernst Fraenkel, der 1938 Deutschland verlassen musste und in die USA emigrierte, prägte den Begriff vom »Doppelstaat«, der das »Nebeneinander eines seine eigenen Gesetze im allgemeinen respektierenden ›Normenstaates« und eines die gleichen Gesetze missachtenden ›Maßnahmenstaates« bezeichnen sollte. Unter »Maßnahmenstaat« verstand Fraenkel das »Herrschaftssystem der unbeschränkten Willkür und Gewalt, das durch keinerlei rechtliche Garantien eingeschränkt ist«, unter »Normenstaat« das »Regierungssystem, das mit weitgehenden Herrschaftsbefugnissen zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ausgestattet ist, wie sie in Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakten der Exekutive zum Ausdruck gelangen«.¹⁰

Dieses Nebeneinander von juristischen Institutionen eines bürgerlichen Rechtsstaates auf der einen Seite und

politischen Institutionen einer neuen, erst herzustellen- den Staatlichkeit und gesellschaftlichen Ordnung, ebenjener Volksgemeinschaft, die die Nationalsozialisten anstreben, auf der anderen Seite, erlaubt es, die Ermächtigungsdynamik des NS-Regimes zu analysieren. Denn die Proliferation der Gewalt, die mit der Aussetzung der rechtsstaatlichen Verfassung durch die Reichstagsbrandverordnung beabsichtigt war, bestimmte ihrerseits die politische Ordnung des Nationalsozialismus in einer Weise, die selbst die NS-Führung, die stets glaubte, Gewalt als Mittel der Politik per Anweisung einsetzen wie aussetzen zu können, vor unlösbare Dilemmata stellte.

III.

Die Partei- und SA-Gruppen ergriffen die Ermächtigung zur Gewalt 1933 mit aller Energie. Bereits in den Morgenstunden des 28. Februar begannen die Verhaftungen nach vorbereiteten Listen. Tausende von linken politischen Oppositionellen, vor allem Kommunisten und Sozialdemokraten, wurden in den folgenden Wochen von der Polizei verhaftet oder von lokalen SA-Gruppen in provisorische Konzentrationslager, Folterkeller, SA-Versammlungsgebäude verschleppt und dort mit Peitschen, Eisenstangen, Lederriemen geprügelt, gefoltert, ermordet. Etwa 26.000 Menschen waren Mitte 1933 in Konzentrationslagern inhaftiert.¹¹

9 Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, in: *Gesammelte Schriften*, Bd. 2: *Nationalsozialismus und Widerstand*, hg. von Alexander v. Brünneck, Baden-Baden 1999, S. 55. Fraenkels Studie erschien 1941 in den USA unter dem Titel »The Dual State« und kam in deutscher Sprache erst 1974 heraus.

10 Ebd., S. 49.

Auf dem Berliner Kurfürstendamm kam es einen Tag nach der Reichstagswahl im März zu antijüdischen Ausschreitungen, die sich in blutige Verfolgungsjagden steigerten. Der Deutschlandkorrespondent des »Manchester Guardian« berichtete am 10. März: »Viele Juden wurden von den Braunhemden geschlagen, bis ihnen das Blut über Kopf und Gesicht strömte. Viele brachen ohnmächtig zusammen und wurden in den Straßen liegen gelassen, bis sie von Freunden oder Passanten aufgehoben und ins Krankenhaus gebracht wurden.«¹²

In Königsberg wurden am 7. März auf die Alte Synagoge, zwei Tage später auf mehrere jüdische Geschäfte Brandanschläge verübt. Sechs Tage später verschleppten Königsberger SA-Männer den ehemaligen Kinoverwalter Max Neumann und misshandelten ihn so schwer, dass er wenige Tage später an seinen Verletzungen starb. Ebenso ernordeten SA-Leute den kommunistischen Abgeordneten Schütz, der im Jahr zuvor noch einem Mordanschlag hatte entkommen können. Dass nicht auch Kurt Sabatzky, der Geschäftsführer des C. V. in Ospreußen, der Gewalt zum Opfer fiel, ist wahrscheinlich nur dem Königsberger Polizeipräsidenten zu verdanken, der Sabatzky dringend geraten hatte, die Stadt zu verlassen, da er für seine Sicher-

heit nicht mehr sorgen könnte. Die Terrorwelle hatte die jüdischen Gemeinden in Ospreußen derart eingeschüchtert, dass der Königsberger C. V. die Zentrale in Berlin um einen neuen Syndikus bitten musste, da »infolge der psychischen Einstellung unserer Glaubensgenossen in der Provinz die Tätigkeit des Herrn Sabatzky wesentlich lahmgelegt würde, weil sie befürchten würden, mit Herrn Sabatzky irgendwie gesehen zu werden.«¹³

In Breslau zwangen SA-Trupps am Samstagvormittag, 11. März, jüdische Geschäfte und Warenhäuser zur Schließung. Obwohl die Polizei einschritt und die SA, wie der Polizeipräsident meldete: »in aller Ruhe«, abdrängte, blieben die Läden jüdischer Inhaber bis Montag »freiwillig« geschlossen. Zugleich überfiel die SA das Breslauer Amts- und Landgerichtsgebäude, um die jüdischen Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter zu vertreiben. Die »Frankfurter Zeitung« berichtete über die Gewaltaktion: »Unter den Rufen ›Juden raus!‹ wurden sämtliche Dienst- und Sitzungszimmer geöffnet, und die jüdischen Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte wurden gezwungen, sofort das Gebäude zu verlassen. In den Gängen und Sälen spielten sich sehr erregte Szenen ab. Das Anwaltszimmer war innerhalb weniger Minuten geräumt, und die jüdischen Anwälte verließen, zum Teil ohne ihre Garderobe mitnehmen zu können, das Justizgebäude. Zahlreiche Gerichtsverhandlungen mussten unterbrochen werden.«¹⁴ Drei Tage lang hielt die SA das Gerichts-

12 Zu den antisemitischen Gewalttaten in den ersten Monaten des NS-Regimes vgl. Comité des Délégations Juives (Hrsg.), Das Schwarzbuch. Tatsachen und Dokumente. Die Lage der Juden in Deutschland 1933, Paris 1934, S. 495-499 (Zitat aus dem »Manchester Guardian«, S. 499); Saul Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden. Erster Band: Die Jahre der Verfolgung 1933-1939, München 1998, S. 30 f.; Peter Longerich, Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998, S. 26-30; sowie Michael Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919 bis 1939, Hamburg 2007, S. 101-123.

13 C. V. Königsberg an Zentrale Berlin, 24.3.1933, zitiert nach Stefanie Schüller-Springorum, Die jüdische Minderheit in Königsberg/Preußen 1871-1945, Göttingen 1996, S. 298.

14 Frankfurter Zeitung, 12.3.1933, zitiert nach Comité des Délégations Juives, Schwarzbuch, S. 94.

gebäude besetzt, verweigerte den jüdischen Beamten und Anwälten den Zutritt und erzwang somit ein so genanntes Justitium, den Stillstand der Rechtspflege. Als danach die Gerichte ihre Arbeit wiederaufnahmen, hatte der Oberlandesgerichtspräsident zwischenzeitlich angeordnet, dass nur noch wenige jüdische Anwälte an den Breslauer Gerichten arbeiten durften. Ähnlich wurde auch an anderen Gerichten im Reich den jüdischen Anwälten und Richtern der Zutritt verwehrt.¹⁵

In Duisburg drangen am 24. März SS-Leute in die Wohnung des jüdischen Gemeindevorstehers Mordechai Bereisch, der osjüdischer Abstammung war und einen polnischen Pass besaß, ein und zerrten ihn zum Marsch durch die Stadt, begleitet von einer großen Menschenmenge. Bereisch wurde eine schwarz-rot-goldene Fahne, das Symbol der demokratischen Weimarer Republik, umgehängt, die zwei andere Juden wie eine Schleppe hinter ihm hertragen mussten. Als der Zug vor dem Stadttheater ankam, war die Menge nach Polizeiberichten inzwischen auf etwa 1.000 Menschen angewachsen. Glücklicherweise gelang zumindest dem Gemeindevorsteher die Flucht in das jüdische Gemeindehaus, wo er von der Polizei in Schutzhaft genommen wurde. Noch am selben Tag beantragte er ein Visum, um nach Belgien zu fliehen.¹⁶

¹⁵ Vgl. Kurt Pätzold, *Faschismus, Rassenwahn, Judenverfolgung. Eine Studie zur politischen Strategie und Taktik des faschistischen deutschen Imperialismus (1933-1935)*, Berlin/Ost 1975, S. 44-47. Zu den Fällen aus Gleiwitz, Görzitz, Frankfurt am Main, Hamburg, Stuttgart, Berlin, Chemnitz und anderen Städten siehe Comité des Délégations Juives, *Schwarzbuch*, S. 101-109.

¹⁶ Ingrid Buchloh, *Die nationalsozialistische Machtergreifung in Duisburg. Eine Fallstudie*, Duisburg 1980 S. 133 f.

In Witten wurden noch am Abend des 27. März die Fensterscheiben von etwa 30 Geschäften und Wohnanlagen eingeworfen; Täter waren Gruppen von jungen Leuten, die, wie das Reichswirtschaftsgericht später feststellte, aus der Menge heraus auftauchten und »die Ausschreitungen ohne Scheu vor der Öffentlichkeit vor den Augen der angesammelten Menschenmenge« verübten. Die Polizei sperrte daraufhin, um weitere Gewalttaten zu verhindern, die gesamte Wittener Innenstadt ab. In Dortmund nahm die SA am 28. März etwa 100 jüdische Bürger, darunter zahlreiche Ärzte, Rechtsanwälte, Kaufleute, in »Schutzhaft«, wobei sich nach dem Bericht des Höheren Polizeiführers im Westen etwa 2.000 Menschen auf dem Steinplatz vor dem Polizeigebäude angesammelt hatten, um das Spektakel mitzuerleben. Dabei entstand offenbar ein solches Gedränge, dass die Polizei nach eigenen Angaben mehrmals, sogar unter Einsatz von Polizeiknüppeln, den Platz räumen musste.¹⁷

IV.

Gewalt bildete das konstitutive Medium nationalsozialistischer Politik; deshalb stellte die Wahrung des Gewaltmonopols des Staates trotz aller Zentrierung der Befehlsgewalt bei der NS-Führung ein stetes Problem dar, da für die lokalen Partiororganisationen nicht einzusehen war, warum sie allein dadurch, dass die »Bewegung« den »Staat« überronnen habe, auf Gewalt verzichten sollten. Staat, so Max Weber in seiner klassischen Definition, ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines

¹⁷ Wildt, *Volksgemeinschaft*, S. 120 f.

bestimmten Gebietes »das Monopol legitimer physischer Gewalt« für sich (mit Erfolg) beanspruchte.¹⁸ Im modernen Rechts- und Verfassungsstaat beruht die Legitimität staatlicher Gewaltanwendung auf dem Einverständnis der Bürger, die ihre im Prinzip unbeschränkte Freiheit zur Gewalt auf den Staat übertragen haben. Darum kann der Staat in dieser Perspektive nur von den Bürgern legitimiert sein, und er bedarf der Rechtsformigkeit der staatlichen Gewalt, die allgemein der Verfassung entsprechen muss und im Besonderen von jedem Bürger auf ihre Rechtmäßigkeit durch unabhängige Gerichte überprüft werden kann.¹⁹

Für dieses Problem der Einhegung der Gewalt durch das Recht besaßen die Nationalsozialisten keinen Sinn; im Gegenteil, der Rechtsstaat samt bürgerlichem Gesetz sollte so rasch wie möglich überwunden werden. »Recht ist, was dem Volke nützt«, hieß die Maxime nationalsozialistischer Rechtslehre, und entsprechend diesem utilitaristischen Bezug auf das »Volk« jenseits des Rechts war die Anwendung von Gewalt für die Nationalsozialisten allein durch politisches Kalkül bestimmt. Dem Problem der Legitimität der Gewaltanwendung entgingen sie damit jedoch keineswegs; mit der Entbindung der Gewalt vom Recht schufen die Nationalsozialisten selbst ein

grundlegendes Dilemma ihrer Ordnung, das sie bis zum Ende ihres Regimes nie zu lösen imstande waren.

Zwar hatte Hitler schon am 6. Juli 1933 das »Ende der nationalen Revolution« verkündet, weil eine Revolution kein permanenter Zustand sei und man deshalb jetzt den »freigewordenen Strom der Revolution in das sichere Bett der Evolution hinüberleiten« müsse. Die Partei sei jetzt der Staat geworden. »Es gibt keine Autorität mehr aus einem Teilgebiet des Reiches, sondern nur aus dem deutschen Volksbegriff.«²⁰

Aber ebendas Argument, dass der Ausnahmezustand benötigt wird, um Sicherheit und Ordnung herstellen zu können, verkehrte sich im Alltag in sein Gegenteil. Auf der einen Seite verbot die Souveränität des Ausnahmezustandes jedwede normative Selbstbeschränkung der Gewalthaber: »Der politische Sektor des Dritten Reiches«, so Ernst Fraenkel, »bildet ein rechtliches Vakuum. Dies schließt nicht aus, daß innerhalb seines Apparates eine gewisse Ordnung und Kalkulierbarkeit des Verhaltens seiner Funktionäre in Erscheinung tritt. Es fehlt jedoch in diesem Sektor eine auf publizierten und daher generell verbindlichen Normen basierende Regelung des Verhaltens seiner Behörden und sonstigen Exekutivorgane. Im politischen Sektor des Dritten Reiches gibt es weder ein objektives noch ein subjektives Recht, keine Rechtsgarantien, keine allgemein gültigen Verfahrensvorschriften und Zuständigkeitsbestimmungen – kurzum, kein auch die Betroffenen verpflichtendes und berechtigendes Verwaltungsrecht. In

¹⁸ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5., von Johannes Winkelmann revidierte Auflage, Tübingen 1972, S. 822.

¹⁹ Vgl. als konzisen Problemüberblick von Dieter Grimm, Das staatliche Gewaltmonopol, in: Freia Anders und Ingrid Gilcher-Holhey (Hgg.), *Herausforderungen des staatlichen Gewaltmonopols*. Recht und politisch motivierte Gewalt am Ende des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M./New York 2006, S. 18–38.

²⁰ Rede Hitlers vor den Reichsstatthaltern in Berlin, 6./7.1993, zitiert nach Max Domarus, *Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945*, T. I, Bd. 1, Leonberg 1988, S. 286 f.

diesem Sektor fehlen die Normen und herrschen die Maßnahmen. Daher der Ausdruck ›Maßnahmenstratik‹.²¹

Auf der anderen Seite produzierte der Ausnahmezustand Unsicherheit, forderte dazu auf, bisher Gewohntes aufzugeben, neue Verhaltensweisen zu erproben, eine besondere Achtsamkeit für Veränderungen zu entwickeln. Wo waren die Grenzen zu ziehen oder präziser: Wann besaß eine spezifische Grenze Geltung und wann nicht, wie veränderten sich die Trennungen, was wiederum bedeutete, dass die Grenzen zwischen dem Erlaubten, Verbieten und Gebotenen einen ganz anderen Verlauf nehmen konnten als bisher? Die »souveräne Diktatur« eröffnete den Gewalthabern bislang nicht erlaubte Gewaltmöglichkeiten. Für diejenigen jedoch, die über keine Gewaltmittel und Gewaltlizenzen verfügten, waren die Grenzen, vor Gewalt sicher zu sein, fragiler, unbestimmter, unsicherer geworden. Der stellvertretende Chef des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin, der Jurist Werner Best, versuchte dieses grundsätzliche Problem im Sinne der Volksgemeinschaft aufzulösen und forderte, dass sich nicht »jede konkrete staatliche Tätigkeit normlos nach dem Gurdünken der einzelnen Träger der Gewalt zu vollziehen hat. Es ist vielmehr auf sehr vielen Gebieten zweckmäßig, daß der Staat von sich aus seine künftige Tätigkeit genau normiert, so daß sie voraussehbar ist und den Betroffenen die Möglichkeit gegeben wird, sich danach zu richten.« Diese Normierung ist selbstverständlich nur angebracht, in den Worten Bests, »gegenüber allen positiv aufbauenden Kräften des Volkes«.²²

²¹ Fraenkel, *Doppelstaat*, S. 55.

²² Ebd., S. 118.

Hier ist ein Scharnier zu erkennen. Denn sosehr auf der einen Seite weiterhin die Unsicherheit existierte, ob man immer noch zu den »positiv aufbauenden Kräften des Volkes«, also zur Volksgemeinschaft zählte, so bot doch auf der anderen Seite die Zugehörigkeit auch neue Chancen und Handlungsoptionen durch die Transformation der Normen und die Gewaltpraxis. Vielleicht sogar mehr noch: Nur indem man sich zur Volksgemeinschaft zählte und dieses auch demonstrierte, ließ sich die Unsicherheit des Ausnahmezustandes durch die Annahme erträglich machen, dass man selbst die Grenze zwischen Norm und Willkür zu ziehen glaubte. Die rassistische Volksgemeinschaft, die die Nationalsozialisten anstrebten, konnte nicht per Dekret erlassen werden oder verordnet werden; die bürgerliche Gesellschaft, die vielen kleinen und großen Ordnungen, die den Alltag bestimmten, mussten unretrogen, zerstört und umgeformt werden, kurz: die Volksgemeinschaft musste hergestellt werden, gerade vor Ort, im Alltag.

V.

Eine Fotografie: Marburg, 19. August 1933, Sonnabendnachmittag. Ein junger Mann wird von der SA durch die Straße getrieben. In den Händen hält er ein großes Schild, auf dem zu lesen ist: »Ich habe ein Christenmädchen geschändet!« Sein Gesichtsausdruck, soweit er auf der Fotografie zu erkennen ist, wirkt maskenhaft starr, als ob er durch größtmögliche Abweisung die öffentliche Demütigung auf Distanz halten wolle. Gäbe es das Plakat nicht, könnte man auf den ersten Blick diesen Umgang kaum als politische Aktion erkennen, die einen Menschen öffent-

lich erniedrigen und verächtlich machen soll. Denn vor den uniformierten SA-Männern her marschiert ein Spielmannszug, Jugendliche begleiten den Aufmarsch, feixend und Fahrrad fahrend, Schaulustige säumen den Weg, eine Mutter hält ihr Kind auf dem Arm, und eine andere Frau begrüßt mit zum »deutschen Gruß« erhobenen Arm die SA-Kolonne. Lachende und fröhliche Menschen sind zu sehen, aber niemand, der dem Treiben entgegentritt oder sich angewidert abwendet.²³

Auf der Fotografie sind das Opfer wie die SA-Täter deutlich zu erkennen. Aber alle anderen Beteiligten, die unerlässlich für das Geschehen waren, lassen sich nur unzureichend unter dem Oberbegriff der Zuschauer oder Bystanders fassen. Zu verschiedenen waren offenkundig die Grade des Mitmachens, die bei vielen kein bloßes Zusehen, sondern Teilnahme bedeuteten. Vielleicht empfanden einige sogar Abscheu oder Mitleid, obgleich solche Gefühle weder auf den Gesichtern noch in den Gesten zu erkennen sind.

Die Schaulustigen, Neugierigen und Passanten, wie auch immer ihre innere Einstellung zum Geschehen gewesen sein mag, stellen ein unverzichtbares Element dieser Aktion dar, die in aller Öffentlichkeit stattfand, um ebendiese Öffentlichkeit fundamental zu verändern. Eine solche Aktion zwingt, gewollt oder ungewollt, zur Stellungnahme. Man müsste den Ort sofort verlassen, um nicht Teil des Geschehens und zum Komplizen der antisemitischen Aktion zu werden. Die in den vergangenen Jahren

²³ Vgl. dazu Wildt, Volksgemeinschaft, S. 9 f. Das Foto selbst wurde zum ersten Mal veröffentlicht in: Klaus Hesse und Philipp Springer, Vor aller Augen. Fotodokumente des nationalsozialistischen Terrors in der Provinz, Essen 2001, S. 82.



Nachweis: Archiv Stabsstelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit der Universitätsstadt Marburg

zunehmend diskutierte Frage, wie aus »normalen« Männern Täter wurden, erweist sich bei näherer Betrachtung als eine Frage nach Beteiligung, nach womöglich sehr unterschiedlichen Teilnahmen und Verhaltensweisen des Mitmachens.

Die jeweiligen Motive mochten durchaus unterschiedlich gewesen sein: Habgier, Neid, Missgunst mögen die Handelnden ebenso befeuert haben wie explizite Judenfeindschaft. Und selbst unter den antijüdischen Beweggründen mag es varierende Motive und Absichten gegeben haben. Insofern ist die gemeinsame Tat kein Beweis für eine geteilte Motivation oder eine gleichförmige Weltanschauung. Doch hob die gewalttätige Praxis die möglichen motivischen Differenzen zwischen den Beteiligten in der kollektiven Aktion auf. Gleich welche Intention zur Tat drängte, stets richtete sich die Gewalt gegen Juden. Und

in jedem Falle bot der offizielle rassenbiologische Antisemitismus auch denen eine wohlfeile, öffentlich sanktionierte Legitimierung, die aus bloßer Habgier, Rachsucht oder anderen, nicht unbedingt anti-jüdischen Antrieben handelten. Die antisemitische Praxis gestartete sogar, alle Gefühle und Ressentiments, die ansonsten sozial sanktioniert waren, ungehemmt auszulieben.

Jeder konnte mitmischen, dabei sein, ohne als einzelner Verantwortung, Führung zu übernehmen. Auch der Feigste durfte schlagen, stoßen, Gewalt antun, ohne vor der Gegenwart des Opfers Angst zu haben. In der Gemeinschaft vervielfachte sich die Gewalt gegenüber dem Opfer und verringerte sich die Furcht des Täters; seinerseits verletzt zu werden, Schaden am eigenen Körper zu nehmen. In der kollektiven Gewalttat gegen Juden wurde die Ausgrenzung der »Anderen« auf brutale Weise exekutiert, und zugleich bildete sich in der Aktion jene Volksgemeinschaft, von der die NS-Propaganda sonst nur redete: eine Gemeinschaft, die sich nicht durch Gesetze definierte, die immer auch Grenzen hätte setzen können, sondern sich erst durch die Tat schuf.

Mit den Gewaltaktionen wurde der Ausnahmezustand transformiert, die Verfassungsordnung vor Ort aufgelöst. Wer wie die jüdischen Opfer glaubte, sich auf rechtsstaatliche Strukturen verlassen zu können, musste erkennen, wie allein und ohnmächtig er in Wirklichkeit war. Polizisten, also diejenigen, denen die staatliche Aufgabe der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Recht oblag, griffen nicht mehr zum Schutz der Opfer ein, ließen dem gewaltsamen Treiben freie Bahn oder erschienen erst spät am Tatort, nicht um die Täter zu verhaften, die gegen das Strafgesetzbuch verstoßen hatten, sondern um die Opfer

in »Schutzhaft« zu nehmen, was bei allem propagandistischen Euphemismus dieses Begriffs mitunter wörtlich zu verstehen war.

Das NS-Regime vergemeinschaftete die Gewalt und ließ die »Volksgenossen« an ihr partizipieren. Jede Gewaltaktion durchbrach Grenzen und veränderte, indem sie geschehen konnte, ohne dass der Rechtsbruch gahndet wurde, die Ordnung, in der nun neue, veränderte Handlungsoptionen möglich wurden, die sich vorher nicht eröffnet hatten. Dennoch führt kein zwangsläufiger Weg von den Gewaltaktionen in der deutschen Provinz zum Völkermord an den europäischen Juden. Im Gegenteil, gerade die Berichte aus den lokalen und regionalen Gliederungen des C. V. zeigen die Ambivalenz von Gewaltsituationen, deren Logik durch Zivilcourage und unerschrockenes Eingreifen durchaus Einhalt geboten beziehungsweise unterbrochen werden konnte.

Radikalisierung ist kein zwangsläufiger, teleologischer Prozess von Kausalitäten, sondern vielmehr von Gelegenheiten, die ergriffen werden oder nicht. »Für nicht wenige«, so Alf Lüdtke, »die sich außerhalb der ›Kommandohöhen‹ von Gesellschaft und Staat sahen, erwies sich die Gewalttat als eine ›befriedigende‹ Politik-Form. Akteure wie Claqueure nahmen auf *ihre* Weise teil an politischer Herrschaft.«²⁴ Die Gewaltaktionen gegen Juden haben nicht die Volksgemeinschaft geschaffen, aber diese Praxis der Gewalt im Ausnahmezustand nahm die Wirklichkeit

24 Alf Lüdtke, Thesen zur Wiederholbarkeit. »Normalität« und Maschinelikeit von Tötungsgewalt im 20. Jahrhundert, in: Rolf Peter Sieferle und Helga Brenninger (Hgg.), Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte, Frankfurt/M./New York 1998, S. 280-289, hier S. 280.

MICHAEL WILDT

der Volksgemeinschaft, wenn auch zeitlich und räumlich begrenzt, vorweg. Sie machte eine Selbstermächtigung konkret, ja körperlich erfahrbar, indem die alte Ordnung außer Kraft gesetzt war und eine neue politische Ordnung rassistischer Ungleichheit herrschte.

ALF LÜDTKE

17. Juni 1953 in Erfurt

Ausnahmezustand und staatliche Gewalttätigkeit